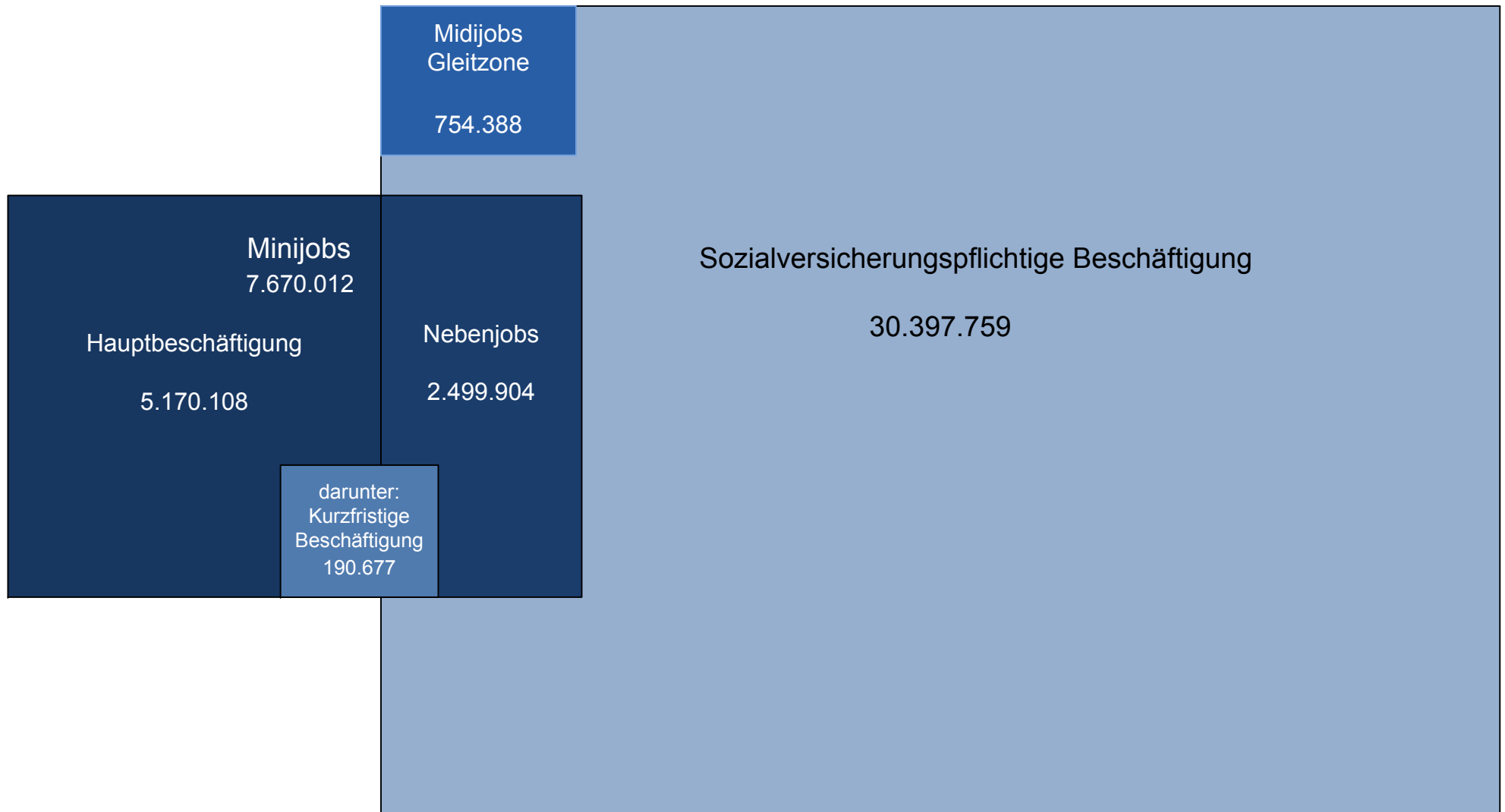


■ Geringfügige und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Dezember 2014



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2015): Beschäftigungsstatistik



## Versicherungspflichtig Beschäftigte, Minijobber und Midijobber 2014

Im Dezember 2014 wurden 30,4 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gezählt. Der Sozialversicherungspflicht unterliegen alle abhängig Beschäftigten. Dies gilt aber nicht für

- Beamte,
- für Arbeitnehmer mit einem Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze, die in eine private Kranken- und Pflegeversicherung wechseln können,
- und für Arbeitnehmer, die in einem sog. Minijob geringfügig beschäftigt sind.

Insgesamt gab es rund 7,7 Mio. Minijobber. Sie machen mit knapp einem Viertel einen erheblichen Anteil an allen Arbeitsverhältnissen aus: Auf etwa 4,0 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte<sup>1)</sup> kam ein Mini-Jobber (vgl. [Abbildung IV.92](#)).

Als geringfügig gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn das Arbeitseinkommen 450 € im Monat nicht übersteigt (= geringfügig entlohnte Beschäftigte). In diesem Fall müssen keine Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung entrichtet werden; ebenfalls entfällt die Lohnsteuerpflicht. Ebenfalls beitrags- und steuerfrei bleiben kurzfristige Beschäftigungen, das sind von vornherein auf 3 Monate oder auf insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr (ab 1. Januar 2019: zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage) begrenzte, nicht berufsmäßige Beschäftigungen ohne Verdienstobergrenze. Die Arbeitgeber hingegen müssen Pauschalabgaben leisten (siehe weiter unten).

Zu unterscheiden sind bei den geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen die Personen,

- die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (etwa 5,2 Mio.)
- die neben ihrer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung in einem im Nebenjob geringfügig beschäftigt sind (etwa 2,5 Mio.).

Zwischen 2003 und 2015 ist die Zahl der Mini -Jobs deutlich angestiegen - von 5,5 Mio. auf knapp 7,7 Mio.; dies betrifft vor allem die Nebenbeschäftigungsverhältnisse (vgl. [Abbildung IV.91](#)).

Wenn das Monatseinkommen die 450 Euro Grenze übersteigt (mehrere geringfügige Beschäftigungen sind zusammen zu rechnen), besteht Steuerpflicht sowie Versicherungs- und Beitragspflicht in allen Versicherungszweigen. Allerdings setzt der Eingangsbeitragssatz für die Beschäftigten nur auf einem reduzierten Niveau von ca. 10 % an, um einen abrupten Sprung in der Beitragsbelastung zu vermeiden. Mit steigendem Bruttoverdienst erhöht sich der Beitragssatz gleitend und bei einem Einkommen von 850 € wird dann das reguläre Niveau erreicht. Die Beschäftigten in dieser Gleitzone gelten als Midijobber. Ende 2014 wurden etwa 750.000 Midijobber gezählt.

## Hintergrund

Geringfügig sind Beschäftigungsverhältnisse, wenn bei dauerhafter Beschäftigung das Arbeitseinkommen 450 € im Monat nicht übersteigt oder wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht für länger als 3 Monate oder auf insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr (ab 1. Januar 2019: zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage) vereinbart ist. Arbeitgeber müssen eine Pauschale von 30 % des Bruttoarbeitsentgelts zahlen, davon entfallen 15 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, 13 % auf die gesetzliche Krankenversicherung und 2 % auf eine Pauschalsteuer. Für Mini-Jobs in Privathaushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 % (je 5 % an die GRV und GKV sowie ebenfalls 2 % Steuern) ([vgl. Abbildung II.20](#)).

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Regelungen und Ansprüche unterscheiden sich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht von den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Es besteht also u.a. ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Bezahlung von Feiertagen und auf bezahlten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Allerdings werden diese Ansprüche häufig nicht gewährt, entweder weil Unkenntnis über die Rechtslage besteht oder weil die prekäre Lage der Beschäftigten ausgenutzt wird. Praxisbeispiele und auch empirische Befunde weisen zudem darauf hin, dass vielfach der Bruttostundenlohn abgesenkt wird, um gegenüber steuer- und beitragspflichtigen Beschäftigten den gleichen Nettostundenlohn zu erreichen. Das Prinzip brutto = netto wird also häufig in das Gegenteil, nämlich netto = brutto verkehrt.

## Methodische Hinweise

Die Daten über Ausmaß und Struktur der Minijobs entstammen der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Beschäftigtenstatistik beruht auf den Meldungen der Unternehmen zur Sozialversicherung. Zwischen den Ergebnissen des auf Befragungen beruhenden Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik und gibt es gerade im Bereich der geringfügigen Beschäftigung deutliche Abweichungen, denn bei den Befragungsdaten muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zum Teil nicht benennen. (vgl. [Abbildung IV.108](#)).

- 1) Da die geringfügig im Nebenjob Beschäftigten zugleich im Hauptjob zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen, handelt es sich hier um eine verzerrte Quote. Begrenzt auf die geringfügig Hauptbeschäftigten verschiebt sich das Verhältnis auf 1:6,5.